Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 26. Danzig, den 31. März. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich, unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 von der Königlichen Regierung hierselbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875 S. 120) **für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders** auf den ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß **in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämmtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1893 geboren und nicht schon inzwischen verstorben sind.** — Dabei ist zu beachten, daß die Liste auf jeder Seite 10 Eintragungen — nicht mehr auch nicht weniger — enthalten soll.

Die angefertigte Liste oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1893 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich, **bis zum 10. April den einzelnen Orts-Vorständen des Bezirks zu übersenden**, und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Vacatbescheinigungen persönlich verantwortlich.

Sollte einem Orts-Vorstande bis zum Ablaufe der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

Die Orts-Vorstände beauftrage ich, sodann in die Spalten 1—6 der von den Standesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach Ausweis der Impfliste pro 1893 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorgestellt worden sind, damit die versäumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird; **es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 26 der Impfliste pro 1893 in die neue Impfliste pro 1894 wieder aufgenommen werden.**

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, **welche im vorigen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind**, und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben, und zwar **ist bei diesen zugezogenen Impflingen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.**

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheines schon in ihrem Geburtsjahre 1893 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen und dieser Grund der Streichung in Spalte 27 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 27 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Orts-Vorsteher verantwortlich und werde ich Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und Festsetzung von Ordnungsstrafen rügen.

Die Orts-Vorsteher haben von der ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes **Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen** und sodann **beide Exemplare der Impfliste pro 1894 oder eine Vakatanzeige** mit der bezüglichen Bescheinigung des Standesbeamten, **sowie die Impfliste der Ortschaft pro 1893** und die Liste der schon im Geburtsjahre 1893 geimpften Kinder mir bis zum 20. April cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Landrath.

---

2. Nach der von der Königlichen Regierung hierselbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schul-Vorsteher (Amtsblatt pro 1875 S. 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schul-Vorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldstrafen bis 100 ℳ bestraft.

Den Herren Lokal-Schulinspektoren habe ich demnach die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1894 für alle zu ihrem Inspektionsbezirk gehörigen öffentlichen und Privatschulen im hiesigen Kreise übersendet und ersuche dieselben hierdurch, **in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also alle Kinder, welche im Jahre 1882 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber noch nicht wiedergeimpft worden sind.**

Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als **10 Kinder** einzutragen.

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.

Die beiden Exemplare der Wiederimpfungslisten pro 1894 sind sodann unter Beifügung der Wiederimpfungsliste pro 1893 mir bis zum 20. April c. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpflisten verantwortlich.

Die Orts-Vorsteher beauftrage ich, diese Verfügung dem Herrn Lokalschulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Landrath.

---

3. Bekanntmachung
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt oder zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 ℳ in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizei-Behörden bezw. Beamten werden ersucht bei den in ihren Bezirken sich befindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittelung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 5. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
gez. **Zielke.**

Die Orts-Polizeibehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen und sich bei vorkommenden Beschädigungen der Telegraphenanlagen die Ermittelung der Thäter angelegen sein zu lassen.

Danzig, den 28. März 1894.

Der Landrath.

---

4. Der rumänische Artillerie-Lieutenant Philostrat hat in seiner Eigenschaft als Kassirer eines militärischen Klubs in Bukarest Gelder in Höhe von 82,000 Franks unterschlagen und ist sodann flüchtig geworden.

Derselbe ist 26—27 Jahre alt, 1,68 m groß, hat schwarze kurz geschorene Haare, langen, dünnen Schnurrbart und bräunliche Gesichtsfarbe; er ist kurzsichtig, trägt einen sogenannten Klemmer und ist mit einem rumänischen Passe No. 3463 versehen, der im November 1893 ausgestellt ist.

Die Orts-Vorstände, die Orts-Polizeibehörden und die Gensdarmen beauftrage ich, auf den p. Philostrat zu achten, im Ermittelungsfalle ihn festzunehmen und in das hiesige Gerichtsgefängniß abführen zu lassen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Landrath.

---

5. Wie aus Anlaß eines Spezialfalles zu meiner Kenntniß gelangt ist, betreibt die Firma A. Gerloff in Berlin—Nauen „Bekannte Glücks-Kollekte" den Verkauf von Loosen von in Preußen nicht zugelassenen auswärtigen Lotterien. Insbesondere scheint dieselbe Loose der Saalfelder Geldlotterie, der Geldlotterie zu Gunsten der Wiederherstellung der Marienkirche in Reutlingen, sowie der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Landes-Lotterie unbefugter Weise zu verbreiten.

Die Orts-Vorstände, die Ortspolizei-Behörden und die Gensdarmen beauftrage ich, auf den Geschäftsbetrieb der bezeichneten Firma und auf den Vertrieb der Loose zu den obengenannten, in Preußen nicht genehmigten Lotterien überhaupt genau zu achten, die ermittelten Uebertretungen zur Anzeige zu bringen und über die in dieser Richtung gemachten Wahrnehmungen mir sofort Bericht zu erstatten.

Danzig, den 21. März 1894.

Der Landrath.

---

6. Der Apotheker Dr. C. A. Thoens in Cöpenik hat die Concession zur Errichtung einer neuen, selbstständigen Apotheke in Emaus, Kreises Danziger Höhe, erhalten.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Landrath.

---

7. Des Königs Majestät haben dem Comitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittels Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1894, 1895 und 1896 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Danzig, den 21. März 1894.

Der Landrath.

---

8. Der Hofbesitzer Foth in Zigankenberg ist zum Schöffen der Gemeinde Zigankenberg wiedergewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 29. März 1894.

Der Landrath.

9. Der Herr Minister des Innern hat dem Comitee für den Luxus-Pferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten, dazu 180,000 Loose zum Preise von 1 ℳ für jedes Loos auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Landrath.

---

10. Der Hofbesitzer Nathanael Reiter in Jetau ist zum Gemeindevorsteher und der Hofbesitzer Ludwig Wohlfahrt I daselbst zum Schöffen der Gemeinde Jetau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 22. März 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) ordne ich innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen für die Kreise Dirschau, Danziger Niederung, Marienburg und Elbing hiermit an, daß die dortselbst stattfindenden Schweinemärkte, sowie die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Schweinebestände der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte zu unterziehen sind.

Danzig, den 5. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

---

12. Die Gemeindevorstände zu Bösendorf, Brentau, Brösen, Grenzdorf, Jetau, Praust, Ramkau, Rosenberg, Saspe, Schüddelkau und Zigankenberg ersuche ich, meiner Kreisblattsverfügung vom 10. Februar d. Js. (Kreisblatt pro 1894 No. 13, Ziffer 5), betreffend die Einreichung des für das Etatsjahr 1894/95 aufgestellten und von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung festgestellten Voranschlages nunmehr bestimmt bis zum 7. April cr. zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu entsprechen.

Danzig, den 27. März 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Auctions-Anzeige.

13. Mittwoch, den 9. Mai d. Js., von 8 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütspferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4-jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4-jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 7. und 8. Mai, von 7—10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4—6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 25. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 6. März 1894.

Der Landstallmeister.
gez. v. Frankenberg.

---

14. Zum Verkauf von Bau- und Brennhölzern aus sämmtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das I. Quartal des Rechnungsjahres 1894/95 nachstehende Termine anberaumt:

1. im **Pattschull**'schen Gasthofe zu Stangenwalde am 5. April, 10. Mai, 29. Mai, 14. Juni.
2. im Gasthofe zu Kr. Babenthal: am 19. April.

Die Termine beginnen 9 Uhr früh.

Stangenwalde, den 27. März 1894.

Der Forstmeister.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Wotzlaff.

15. Montag, den 2. April 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich vor dem Gasthause der Frau Wwe. **Claassen** an den Meistbietenden verkaufen:

mehrere Pferde, Jährlinge, Kühe, Stärken, Bullen und Schweine 2c.

Anmeldungen hierzu bitte ich entweder vorher in meinem Bureau oder am Auctionstage in **Wotzlaff** zu machen.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

---

16. Berufungen u. Beschw. z. Einkommensteuerveranlagungen, Testam., Vertheidigungsschr., Klagen, Verträge, Gesuche 2c. fertig sachgem. an **R. Klein**, Danzig, Schmiedeg. 28, fr. b. Dobe.

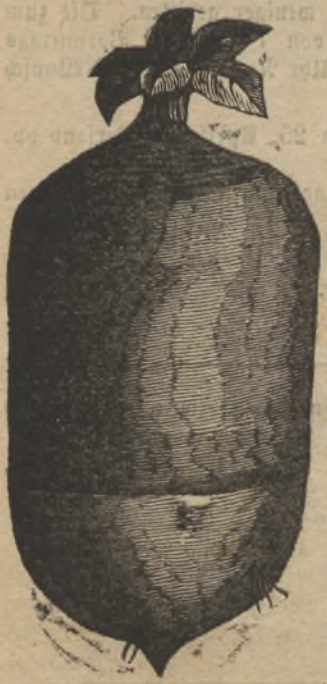

Edendörfer Riesen-Walzen.

Die Samenhandlung der Gärtnerei

von

Otto F. Bauer,

Danzig, Milchkannengasse 30,

empfiehlt zur bevorstehenden Frühjahrs-Saison sämmtliche

Blumen-

und

Gemüse-Sämereien

in nur bester Qualität und Keimkraft.

In Folge geringer Ernte empfehle meinen werthen Kunden den Bedarf von Runkelrübensamen recht bald zu decken.

Oberndörfer.

Saatkartoffeln.

18. Frühe Rosenkartoffeln verkauft mit 1 ℳ 50 ₰. per Centner

Dom. Rottmannsdorf bei Praust.

Düngemittel aller Art

offerirt billigst unter Gehaltsgarantie Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse No. 91.

Bauholz, Mauerlatten,

Dielen, Bohlen, Balken- und Sleeperschaalen, eichene und fichtene Brackschwellen offeriren zu billigen Preisen

Lietz & Heller, Holzhandlung,

Lagerplätze vor dem Werderthor in Rückfort. Comtoir: Röpergasse 24.

Beilage.